

Interpellation Bucher-St.Margrethen (17 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2014

Trennung von Mutter und Kind? Praxis des Kantons bei der Ausschaffung abgewiesener Asylsuchender mit Kindern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Dezember 2014

Laura Bucher-St.Margrethen und 17 Mitunterzeichnende erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2014 nach der Ausschaffungspraxis bei abgewiesenen Asylsuchenden mit Kindern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Anordnung und Durchsetzung der Ausschaffung von ausländischen Staatsangehörigen ist im Ausländergesetz (SR 142.20; abgekürzt AuG) geregelt, das per 1. Januar 2011 der EU-Rückführungsrichtlinie angepasst wurde. Nach Art. 80 Abs. 1 AuG wird die Haft von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- und Ausweisung zuständig ist. Im Kanton St.Gallen ist das Migrationsamt dafür zuständig (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer, sGS 453.51). Jede vom Migrationsamt verfügte Inhaftierung ist spätestens nach 96 Stunden auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen (Art. 80 Abs. 2 AuG). Im Kanton St.Gallen werden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht von der Verwaltungsrekurskommission überprüft (Art. 93bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Damit ist sichergestellt, dass Haftanordnungen und Haftbedingungen recht- und verhältnismässig sind. Bei der Ausschaffung und der Inhaftierung ist den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen, unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen Rechnung zu tragen (Art. 81 Abs. 3 AuG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eltern mit Kindern werden in der Regel am Tag des Abflugtermins polizeilich abgeholt. Damit entfällt eine Inhaftierung über einen längeren Zeitraum. Muss im Hinblick auf die Sicherstellung der Ausschaffung eines Ehepaares mit Kindern aufgrund der konkreten Umstände trotzdem eine Ausschaffungshaft angeordnet werden, wird die Haft grundsätzlich nur gegenüber einem Elternteil verfügt, während der andere Elternteil mit dem Kind in der bisherigen Unterkunft verbleiben kann. Meistens wird der Ehemann als erwachsenes Familienmitglied inhaftiert. Damit kann die Ausreise der Familie koordiniert erfolgen. Der Rest der Familie meldet sich dann freiwillig auf dem Flughafen. Das Migrationsamt hat bis anhin noch nie eine Trennung eines Kindes von einem allein sorgeberechtigten Vater oder einer allein sorgeberechtigten Mutter verfügt.
2. Es kann auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Falls eine Mutter oder ein Vater wünscht, dass das Kind für die kurze Zeit bis zur Ausreise bei ihr bzw. bei ihm verbleiben soll und ist mit diesem Wunsch das Wohl des Kindes nicht gefährdet, kann die Familie gemeinsam in einer geschlossenen Familienunterkunft untergebracht werden.
3. Während des Asylverfahrens können sich asylsuchende Personen in der Schweiz aufhalten und grundsätzlich frei bewegen. Sie müssen bis zum rechtskräftigen Asylentscheid weder mit einer Ausschaffung noch einer damit verbundenen Ausschaffungshaft rechnen. Folglich findet während des Asylverfahrens auch keine Trennung des Kindes von den Eltern statt.

4. Vgl. die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

5. Kleine Kinder werden nicht in Ausschaffungshaft gesetzt. Sie verbleiben bis zur Ausschaffung bei den obhutsberechtigten Personen. Nach Art. 80 Abs. 4 AuG können Kinder erst ab dem 15. Altersjahr inhaftiert werden. Unbegleitete minderjährige Personen werden bei Bedarf in ihr Herkunftsland begleitet und am Herkunftsflughafen einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung anvertraut, die den Schutz der minderjährigen Person gewährleistet. Die schweizerische Vertretung vor Ort wird mit den entsprechenden Abklärungen beauftragt. Zudem wird in solchen Ausnahmefällen jeweils auch die Rückkehrberatungsstelle des Migrationsamtes beigezogen.

Allein reisende, gesunde Frauen gelten nicht grundsätzlich als vulnerable Personen. Damit müssen sie in ausländerrechtlicher Hinsicht beim Vollzug der Ausschaffung nicht besonders geschützt werden. Bei einer allfälligen Inhaftierung von Frauen müssen diese von Männern getrennt untergebracht werden. Ist dies aufgrund der beschränkten Strukturen innerhalb des Kantons St.Gallen nicht möglich, werden diese Frauen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb des Kantons inhaftiert.

Sofern eine kranke Person in Ausschaffungshaft gesetzt wird oder eine Person während ihrer Ausschaffungshaft erkrankt, ist die medizinische Grundversorgung während der Inhaftierung sichergestellt. Bei kranken oder gebrechlichen Personen werden durch das Migrationsamt und das zuständige Bundesamt – im Rahmen eines Risk-Managements – eine Beurteilung vorgenommen sowie geeignete und notwendige Massnahmen ergriffen. Dies kann beispielsweise eine Rückführung mit Betreuung und Begleitung durch medizinisches Personal oder die Abgabe von Medikamenten sein.